

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12.

Kiel, den 26. Mai

1933.

Inhalt: 67. Notverordnung betreffend Ermächtigung für den Vorsitzenden der Kirchenregierung. Vom 22. Mai 1933 (S. 93). - 68. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims Bredeneek (S. 94). - Personalien. - Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 67. Notverordnung betreffend Ermächtigung für den Vorsitzenden der Kirchenregierung. Vom 22. Mai 1933.

Auf Grund des § 133 Abs. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. September 1922 wird verordnet:

Artikel 1.

Der Vorsitzende der Kirchenregierung, Bischof D. Mordhorst, wird ermächtigt, im Rahmen der Neuordnung der deutschen evangelischen Landeskirchen und ihres engeren Zusammenschlusses alle ihm erforderlich erscheinenden Erklärungen für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins mit bindender Wirkung abzugeben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende von der Kirchenregierung am 22. Mai 1933 beschlossene Notverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, den 23. Mai 1933.

Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. K. R. 304.

Nr. 68. Kirchenkollekte zum Besten des Erholungsheims „Bredeneef“.

Kiel, den 20. Mai 1933.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 2. Sonntag nach Trinitatis — am 25. Juni 1933 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Erholungs- und Freizeitheims „Bredeneef“ bei Preeß abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juni 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 104) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postsparkonto des Evangelischen Reichsverbandes weiblicher Jugend e. V., Berlin-Dahlem, Friedbergstraße 27: Berlin NW 7 Nr. 7500, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 2183 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Gestorben: am 10. März 1933 Provinzial-Vikar im Hilfsdienst Pastor Bleick Bleicken in Gölzow.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Westensee, Propstei Kiel, wird zum 1. Juli ds. Jrs. frei. Das Patronat präsentiert, die Gemeinde wählt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Autobusverbindung mit Kiel. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Lebenslauf und Zeugnisabschriften bis zum 26. Juni dem Kirchenpatronat der Gemeinde Westensee, Kreis Rendsburg (Holstein), einreichen.